



Satzung

des
Tennis-Club
Grün-Weiß-Grün 1919 Tegel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Grün-Weiß-Grün 1919 Tegel e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tennissports, einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passiven Mitgliedern, die sich nicht im Verein sportlich betätigen.
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand eine Aufnahme nicht ausschließt, sind unverzüglich Name, Anschrift und Beruf vier Wochen lang am Mitteilungsbrett bekannt zugeben oder in der Clubzeitung zu veröffentlichen. Die Aufnahme ist wirksam, wenn innerhalb der Aushangfrist oder 4 Wochen nach Versand der Clubzeitung kein Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen hat. Im Falle eines frist- und formgerecht eingereichten Widerspruchs entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Dem Mitglied sind die Satzung sowie Spiel- und Platzordnung unverzüglich auszuhändigen, nachdem die Aufnahme wirksam geworden ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- b) wegen Zahlungsrückstandes eines Jahresbeitrages trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Wirkung eines Ausschlusses tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung ein.

- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 8. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum 1.01. des kommenden Jahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. des laufenden Jahres erklärt werden.
- 9. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist nur zum 1.01. oder 1.07. eines Jahres möglich (auch rückwirkend) und ist dem Vorstand gegenüber zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Weitere Pflichten der Mitglieder sind:
 - Entrichtung von Aufnahmegebühren
 - Entrichtung von Jahresbeiträgen
 - Entrichtung von Umlagen
 - Leistung von Arbeitsstunden zugunsten des Vereins
 - Entrichtung von Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden

Die Höhe der genannten finanziellen Verpflichtungen bzw. den Umfang der zugunsten des Vereins zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres, alle anderen Zahlungen sind vier Wochen nach Rechnungslegung zu entrichten

- 4. Der Austritt zum 31. März eines Jahres ist möglich, sofern die unmittelbar vorangegangene Hauptversammlung eine Erhöhung der Jahresbeiträge auf mindestens 125 % der Jahresbeiträge des Vorjahres oder eine Umlage in Höhe von mindestens 50% der Jahresbeiträge des Vorjahres beschlossen hat. Die schriftliche Austrittserklärung muss beim Vorstand spätestens am 1. März

eingegangen sein. Der Vorstand hat das Recht, alle Austrittserklärungen zum 31. März abzulehnen, sofern er bis zum 31. März eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, die endgültig entscheidet.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 3 Monaten.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 5.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5
 - i) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses
 - j) Auflösung des VereinsDie Wahl in ein Vorstandsamt ist auch bei Abwesenheit möglich. In diesem Fall müssen jedoch die unbedingte schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen. Kann der Vorstand nicht voll ständig entsprechend § 11 Ziff. 1 gewählt werden, erfolgt auf einer innerhalb von 3 Wochen einzuberufenden Hauptversammlung eine Nachwahl.
2. Eine Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 15 v.H. der erwachsenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei

und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. In jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die nach § 9 Abs. 3 einberufen werden, erfordern zur Erlangung der Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder.Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Anträge auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen formgerecht entsprechend Ziff. 3 b) erfolgen. Eine Abwahl kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. In diesem Fall ist über die Entlastung des Abgewählten zu beschließen. Die Mitgliederversammlung, die eine Abwahl beschlossen hat, kann mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger wählen. Geschieht dies nicht, erfolgt auf einer innerhalb von 3 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Die Protokolle sind auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich (durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht) ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

- d) Schriftführer
 - e) 1. Sportwart
 - f) 2. Sportwart
 - g) Jugendwart
 - h) Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und zu seiner Unterstützung Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Mitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte im Werte bis zu 200,- € kann eines der genannten Mitglieder allein vertreten. Rechtsgeschäfte im Werte bis zu 500,- € vertreten zwei der genannten Mitglieder gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften über 500,- € wird der Verein von einem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Vertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder. Sie ist jedem Vorstandsmitglied, den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses sowie den Kassenprüfern auszuhändigen. Den übrigen Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf der Vorstand:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken
 - b) zur Aufnahme von Krediten
 - c) zu Maßnahmen, deren Durchführung eine Überschreitung des Hausvoranschlags von mehr als 5 % für das laufende Geschäftsjahr oder wesentliche Mehraufwendungen für künftige Geschäftsjahre zur Folge haben.
 5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das mindestens die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Exemplar auszuhändigen. Die vom Schriftführer verwalteten Originale sind 5 Jahre aufzubewahren.
 6. Der Vorstand legt spätestens im April des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen gegliederten Haushaltsvoranschlag vor.
 7. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
 8. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt

§ 12 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied des Beschwerdeausschusses verhindert oder befangen ist, sind zwei Ersatzbeisitzer zu wählen. Die ordentlichen Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Dem Beschwerdeausschuss obliegen die Verhandlung und Entscheidung in den Fällen der Anrufung nach § 7, Ziffer 2.
3. Der Vorsitzende bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und das betroffene Mitglied mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich ein.

4. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses erfolgen in allen Fällen mit Stimmenmehrheit; Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Er entscheidet endgültig. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitgeteilt. Eine Ausfertigung ist zu den Akten des Vorstandes zu nehmen.

§ 13 Nachwahlen

Sofern ein Mitglied des Vorstandes, des Beschwerdeausschusses oder ein Kassenprüfer von seinem Amt zurücktritt, erfolgt auf einer innerhalb von drei Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl. In dieser Versammlung ist auch über die Entlastung eines zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes zu beschließen.

§ 14 Kassenprüfung und Rechnungsunterlagen

1. Die Hauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Prüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse, alle Konten sowie die Kassenbücher vollständig und die Belege stichprobenweise nach Beendigung des Geschäftsjahres und vor der Hauptversammlung zu prüfen. Sie haben das Recht, Einsicht in frühere Kassenprüfungsberichte zu nehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Vorstand bis spätestens Ende Januar des neuen Geschäftsjahres vorzulegen und auf Verlangen mündlich zu erläutern ist. Der Vorstand hat auf Verlangen zu dem Bericht schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit Zwischenprüfungen wahrzunehmen. Satz 2 der Ziffer 2 gilt sinngemäß.
4. Der Hauptversammlung ist anhand des auszulegenden Prüfungsabschlussberichts mündlich von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten
5. Sämtliche Rechnungsunterlagen sowie die Kassenprüfungsberichte sind vom Schatzmeister mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand gestellt worden ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins bewirkt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist es die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung § 9 Abs. 1.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Beschlüsse über die Auswahl der steuerbegünstigten Körperschaft sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Telefon. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung im Mitgliederverzeichnis und in einer evtl. Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände (z. B.: TVBB) - nicht zulässig.

tc grün-weiß-grün 1919 tegel e.v.

Platzanschrift:	Gabrielenstr. 74	13507 Berlin
Postanschrift:	Postfach 419	13474 Berlin
Telefon:	433 73 17	
eMail:	vorstand@tc-gwg.de	
Internet:	www.tc-gwg.de	

Bankverbindung:
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 KoNr 12 51 87 - 100